

Beschluss

Sitzung des Landrates vom Mittwoch, 30. Juni 2010

§ 16

Verordnung über das Kantonsspital (rechtliche Verselbständigung, Leistungsauftrag und Finanzierung)

(Beilagen: Bericht RR, 11.5.2010, mit Situation Baurechte [falsche Version], Verordnungsentwurf; Bericht Kommission LR, 21.6.2010, mit Verordnungsentwurf und Situation Baurechte)

Eintreten

Alt Landrat *Walter Elmer*, Elm, Kommissionspräsident, freut sich nochmals eine Vorlage und dies erst noch aus der regierungsrätlichen Bankreihe im Rat vertreten zu dürfen, was er möglichst beeinflussungslos tun wird. Er dankt den Kommissionsmitgliedern, von denen einige wie er dem Rat nicht mehr angehören und ein weiterer Teilnehmer erst heute vereidigt worden ist, für die Mitarbeit. – Die Änderung des Krankenversicherungsgesetzes (KVG) bezüglich der Spitalfinanzierung und die neue Organisationsform des Kantonsspitals bedingen diese Verordnung. Heute trägt der Kanton Bau, Amortisation und Erneuerung der Infrastruktur und mit dem Globalbudget die Hälfte der Betriebskosten sowie die ungedeckten Kosten für notwendige ausserkantonale Spitalbehandlungen. Neu wird das Vollkostenprinzip und ab 2012 die freie Spitalwahl in der ganzen Schweiz auch in der Grundversicherung gemäss Spitalliste gelten; die öffentliche Hand wird 55 und die Krankenversicherungen werden 45 Prozent der Kosten zu tragen haben. Da die einzuführenden Fallpauschalen Infrastrukturkostenanteile enthalten, wird die Öffentlichkeit über sie und die Bausteuer zweimal zur Kasse gebeten; dazu werden Grundlagen zu schaffen sein. – Der Kommissionsbericht stellt Folgen und Auswirkungen der Neuerungen vor. Vom Departement wurde zuhanden der zweiten Lesung der Kommission Artikel 17 „Haftung“ eingefügt um die Patientenrechte zu verdeutlichen. Die Kommission beantragt zusätzlich ausdrückliche separate Zustimmung zu den Sachübernahmen und Sacheinlagen gemäss regierungsrätlichem Bericht. Dem Landrat wird damit ermöglicht, vorerst über die rechtliche Trägerschaft und danach über das Einbringen der notwendigen Liegenschaften in das Gesellschaftsvermögen zu beschliessen. Der Kanton ist zu 100 Prozent Aktionär und bleibt damit alleiniger Eigentümer. Wollte dies geändert werden, hätte der Landrat darüber zu befinden. – W. Elmer dankt den Zuständigen des Departements für sachliche und kompetente Erläuterung der finanziellen, medizinischen und medizin-technischen Fachfragen sowie für administrative Hilfe. – Er beantragt Eintreten und Zustimmung zum Kommissionsantrag.

Daniela Bösch, Niederurnen, Kommissionsmitglied, beantragt namens der CVP-Landratsfraktion Eintreten und Zustimmung. – Die Umwandlung des Kantonsspitals in eine privatrechtliche Aktiengesellschaft ist Zeichen der Zeit. Aufgrund des geänderten KVG passen die

Kantone ihre Spitalstrukturen an, und einige rüsten gar ihre Infrastruktur auf, um ihr Spital fit für die Zukunft zu machen. – Um im künftigen Spital-Wettbewerb bestehen zu können, ist das Kantonsspital zu entpolitisieren. Damit erhält es unternehmerischen Handlungsspielraum was zu seinem Erhalt beitragen wird.

Margreet Vuichard, Mollis, befürwortet die Vorlage namens der Grünen. – Das Kantonsspital hat sich dem Wettbewerb unter den Spitälern zu stellen. Dazu ist die privatrechtliche Aktiengesellschaft die richtige Organisationsform, weil sie Kooperationen und flexibleres Reagieren auf den Markt ermöglicht. Die geänderte Gesundheitspolitik ändert aber auch die Spitalkultur enorm. In den medizinischen Berufen, in denen man sich traditionell als dienend, pflegend, helfend verstand, muss wirtschaftliches Denken Einzug halten. Sich über Preis und Qualität zu positionieren um den Platz zu behaupten, wird die grosse Herausforderung sein: Sie möge bestanden werden, muss doch die Grundversorgung im Kanton gewährleistet bleiben. Zu hoffen ist, dass Personal und Patienten nicht unter dem steigenden Druck zu leiden haben und weiterhin der Mensch im Mittelpunkt steht.

Marianne Lienhard, Elm, Präsidentin Finanzkommission und Mitglied der SVP-Landratsfraktion, erachtet die rechtliche Verselbstständigung des Kantonsspitals als notwendig. Sie nimmt aber, weil mit der Verordnung ein beträchtlicher Anteil des Kantonsvermögens umgeschichtet wird, vor allem zu den Übergangs- und Schlussbestimmungen Stellung (S. 31ff. Bericht RR). – Da die Verordnung lediglich den Grundsatz festlegt und die Details in der Kompetenz des Regierungsrates liegen, erhält dieser weitreichende Befugnisse. Die Bauten sollen zum Buchwert von rund 33 Millionen Franken in die Bilanz der neuen AG übergehen. Damit erhält das Kantonsspital Anlagevermögen und schuldet den Aktionären Aktienkapital und Reserven. Wie das Verhältnis Eigenkapital 5, Agio 28 Millionen Franken zustande kam, bleibt leider unerklärt. Betroffen ist auch die Bausteuer (S. 23f. Bericht RR), welche der Rückführung investierter Gelder dient. Fällt sie weg, fehlt dem Kanton der Rückfluss dieser Summen, und das Spital hat die Abschreibungen zu verkraften. Die Gründung will mittels Sacheinlage/-übernahme vollzogen werden, was Sinn macht, jedoch dem Spital keine Liquidität gibt, zu welcher der Revisionsbericht 2009 ausführt: „Im Zusammenhang mit der geplanten Umwandlung des Kantonsspitals in eine Aktiengesellschaft wird die neue Gesellschaft mit zusätzlichen liquiden Mitteln ausgestattet werden müssen.“ Die flüssigen Mittel, Ende 2009 nur 1,377 Millionen Franken, ermöglichen kaum unternehmerisches Wirken, und der Revisionsbericht weist denn auch auf einen Liquiditätsengpass bei Ersatzinvestitionen hin. Die Sacheinlagegründung verschafft diesbezüglich keine Abhilfe. – Mit der Zustimmung zum Kommissionsantrag wird der Regierungsrat mit der Umwandlung beauftragt. Die gemachten Anmerkungen sind von ihm einzubeziehen, damit das Spital finanziell gesund starten kann und der Kanton keine bösen Überraschungen erleben muss.

Regierungsrat *Rolf Widmer* dankt der Kommission, vor allem dem Präsidenten alt Landrat Walter Elmer, für Flexibilität und Auseinandersetzung mit der schwierigen Materie in kurzer Frist, was Inkraftsetzung auf 2011 erlaubt. – Das Spitalumfeld wird sich in den kommenden Jahren wegen der KVG-Änderung, die eine Wolf-im-Schafspelz-Vorlage darstellt, verändern. Im Spitalbereich bestehen Überkapazitäten, die, weil die dafür verantwortlichen Politiker abgewählt werden, kaum abzubauen sind; nun soll dies die Bundesgesetzänderung gesamtschweizerisch bewirken. Das Kantonsspital ist auf die neuen Rahmenbedingungen vorzubereiten. Die AG erweist sich als wahrscheinlich am ehesten zum Erfolg führende Lösung; dies ist auch die Meinung einer mit Landratsmitgliedern besetzten Projektbegleitgruppe.

Ein höheres Aktienkapital als 5 Millionen Franken wäre möglich. Das Aktienkapital wird tief und das Agio hoch gehalten, dass, falls während zwei, drei Jahren eine ungenügende Fallpauschalen-Abgeltung zu einer Überschuldung führte, Anzeige an den Richter vermieden werden kann. – Die Frage der Bausteuer bleibt zu klären. Dies kann im Moment nicht geschehen, weil unbekannt ist, ab wann die neuen Bundesbestimmungen gelten und wie hoch der Investitionskostenanteil an der Fallpauschale von Kantonen und Krankenkassen sein wird; dies beeinflusst aber den Wechsel zur AG nicht. – Die Liquidität des Kantonsspitals liegt praktisch bei null. Diese Sorge hat ebenfalls nichts mit der Rechtsform zu tun, sondern

der Kanton wird als Eigentümer in jedem Fall über die Versorgung des Kantonsspitals mit zusätzlicher Liquidität zu entscheiden haben oder darüber, ob die Spital AG weitere Mittel bei der Kantonalbank oder auf dem Kapitalmarkt beschaffen soll. – Das Kantonsspital wird aufgrund der neuen Abgeltungen durch Fallpauschalen, DRG-Systeme (DRG: Diagnosis Related Groups) unter Kostendruck und wegen der vorgeschriebenen Vergleiche und der freien Spitalwahl unter Qualitätsdruck geraten. Hinzu kommt, erneut ohne Bezug zur Rechtsform, der vom Landrat vorgegebene und unabhängig von der Leistungsmenge rund um die Uhr zu erfüllende Leistungsauftrag. Dieser wird eine der grössten Herausforderungen darstellen, weil er erwiesenermassen nicht kostendeckend zu erbringende Dienstleistungen vorschreibt; beispielsweise bräuchte es für Kostendeckung statt der rund 300 etwa 800 Geburten. Immerhin lässt das Bundesrecht aus regionalpolitischen Gründen zusätzliche Abgeltungen zu. Der Landrat wird sich bei Vorliegen genauerer Daten über den Leistungsauftrag zu unterhalten haben. – Mit der Rechtsform der Aktiengesellschaft werden also keineswegs alle Probleme gelöst. Es müssen Kosten, Leistungsqualität und -menge, Kultur, Zusammenarbeit im Spital und mit der Politik sowie vor allem das Vertrauen der Glarner und Glarnerinnen in ihr Spital zusammenspielen. Für ausserhalb des Kantons erbrachte Leistungen bezahlt der Kanton nicht nur an die Behandlung sondern auch an die Infrastruktur der auswärtigen Spitäler, was er sich in Verbindung mit allfällig hohen regionalpolitischen Abgeltungen nicht leisten kann. – Die Regierung ist mit den Kommissionsvorschlägen einverstanden.

This Jenny, Glarus, erkennt das Betreuen möglichst aller Glarner und Glarnerinnen im Kantonsspital als für dessen Weiterbestand am wichtigsten. Jene, die etwas auf sich geben und mehr als einen Finger zu behandeln haben, begeben sich momentan zu einem Spezialisten nach Zürich. Kann diese Haltung nicht eingedämmt und klar gemacht werden, dass am Kantonsspital gleichwertige Spezialisten tätig sind, bleibt das Problem ungelöst.

Detailberatung

Das Wort wird nicht benutzt.

Die Vorlage unterliegt einer zweiten Lesung.

Der *Vorsitzende* bricht die Sitzung ab.